

Inflationsausgleichsgesetz

Übersicht

Stand: Regierungsentwurf vom 14.09.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sowie Folgeänderungen.....	3
3.	Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge sowie Folgeänderungen	4
4.	Inkrafttreten.....	5

1. Einleitung

Mit dem am 14.09.2022 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) soll eine lediglich inflationsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindert werden. Dabei knüpft der Regierungsentwurf an die voraussichtlichen Ergebnisse des für den Herbst 2022 angekündigten 5. Steuerprogressionsberichts wie auch des 14. Existenzminimumberichts an.

Der Regierungsentwurf des InflAusG enthält daher eine Erhöhung des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge sowie eine Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs in Höhe der derzeit prognostizierten Inflation. Nicht verändert wird jedoch der Eckwert, der den Höchststeuersatz von 45 Prozent begründet (sog. Reichensteuersatz). Mit der Vorlage der endgültigen Berichte zur kalten Progression wie auch zum Existenzminimum im Herbst sind weitere Anpassungen denkbar.

Darüber hinaus soll das Kindergeld zum 01.01.2023 für das erste, zweite und dritte Kind auf jeweils 237 Euro angehoben werden; ab dem vierten Kind soll es jeweils unverändert 250 Euro betragen.

2. Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sowie Folgeänderungen

Aufgrund der prognostizierten Inflation basierend auf den Projektionsdaten der Bundesregierung zum Steuerprogressionsbericht werden für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2023 und 2024 die Eckwerte des Einkommensteuertarifs gem. § 32a Abs. 1 EStG-E zum 01.01.2023 um 5,76 Prozent und zum 01.01.2024 um weitere 2,49 Prozent nach rechts verschoben (Ausnahme: der Eckwert für den Höchststeuersatz von 45 Prozent). Dabei wird berücksichtigt, dass der Grundfreibetrag bereits vorsorglich mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 (BGBl. I 2022, S. 749) zum 01.01.2022 um 3 Prozent erhöht wurde. Mit der Vorlage der endgültigen Berichte zur kalten Progression wie auch zum Existenzminimum im Herbst können die Prozentwerte im Gesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren an die mittlerweile höheren Inflationswerte angepasst werden.

Nach § 32a Abs. 1 EStG-E bedeutet dies für die VZ 2022 bis 2024 Folgendes:

Übersicht über die Progressionszonen

	VZ 2022 (bisher)	VZ 2023	VZ 2024
Grundfreibetrag	10.347 Euro	10.632 Euro	10.932 Euro
Erste Progressionszone für das zu versteuernde Einkommen (zvE) ab	10.348 Euro	10.633 Euro	10.933 Euro
Zweite Progressionszone für das zvE ab	14.927 Euro	15.787 Euro	16.180 Euro
Grenzsteuersatz von 42 Prozent („Spitzensteuersatz“) für das zvE ab	58.597 Euro	61.972 Euro	63.515 Euro
Grenzsteuersatz von 45 Prozent („Reichensteuersatz“) für das zvE ab	277.826 Euro	unverändert	unverändert

Anknüpfend an die Tarifänderungen in den VZ 2023 und 2024 sollen verschiedene, zum größten Teil redaktionelle Folgeänderungen erfolgen.

Der Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG-E soll bereits für das Jahr 2022 durch die Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG rückwirkend an die Höhe des Grundfreibetrags angepasst und damit von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben werden. Dadurch sollen auch die Unterhaltshöchstbeträge für die VZ 2023 und 2024 automatisch an die erhöhten Grundfreibeträge angepasst werden.

Darüber hinaus sollen die Arbeitslohngrenzen des § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG-E erhöht werden, bei deren Unterschreitung der Arbeitnehmer von der Veranlagung befreit ist. Die bisherige Praxis bezüglich der Bestimmung der Arbeitslohngrenzen soll dabei dahingehend geändert werden, dass sich ab

dem VZ 2023 die Arbeitslohngrenzen an der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG) orientieren sollen. Bei Ehegatten sollen der Grundfreibetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag verdoppelt werden. Vorsorgeaufwendungen sollen nicht berücksichtigt werden.

Die neue Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen soll auch in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a EStG-E übernommen werden. Nach dieser Regelung wird von einer Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgrund der Bildung eines Freibetrags wegen Werbungskosten etc. abgesehen. Auch hier soll ein dynamischer Verweis eingeführt werden, der auf den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG sowie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) und den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG) verweist, um zukünftige Gesetzesänderungen aufgrund reiner Betragsanpassungen zu vereinfachen.

Weitere Folgeänderungen zur Tarifänderung erfolgen bei denjenigen Regelungen im Bereich des Lohnsteuerabzugs, bei denen die Zahlenwerte mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammenhängen (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 1 und 2 EStG-E - Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis sowie § 39b Abs. 2 Satz 7 2. Halbsatz EStG-E - Berechnung der Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen V und VI).

Erstmalige Anwendung:

§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG-E soll für den VZ 2022 erstmals anwendbar sein (§ 52 Abs. 1 EStG).

Die Änderungen in § 32a Abs. 1 EStG-E, § 39b Abs. 2 Satz 7 2. Halbsatz EStG-E, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG-E und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a EStG-E sollen erstmals für den VZ 2023 bzw. VZ 2024 und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EStG-E).

3. Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge sowie Folgeänderungen

Mit der Änderung des § 66 Abs. 1 EStG-E soll das steuerliche Kindergeld ab dem 01.01.2023 erhöht werden. Gleiches soll auch für das sozialrechtliche Kindergeld nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BKKG-E gelten. Demnach soll das Kindergeld ab dem 01.01.2023 monatlich für jedes erste und zweite Kind jeweils um 18 Euro und für das dritte Kind um 12 Euro auf einheitliche 237 Euro erhöht werden. Für das vierte und jedes weitere Kind soll der Betrag jeweils bei 250 Euro bleiben.

Daneben sieht der Entwurf vor, die steuerliche Entlastungswirkung des Jahresbetrags des Kindergelds durch eine entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E

- ▶ im VZ 2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro (pro Elternteil),
- ▶ im VZ 2023 von 2.810 Euro auf 2.880 Euro (pro Elternteil) und,
- ▶ im VZ 2024 von 2.880 Euro auf 2.994 Euro (pro Elternteil)

zu begleiten.

Als Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags soll § 3 Abs. 2a Satz 1 SolzG für die Erhebung des Solidaritätszuschlags beim laufenden Steuerabzug angepasst werden. Dabei soll ein dynamischer Verweis eingeführt werden, der lediglich auf den § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG verweist, um zukünftige Gesetzesänderungen aufgrund reiner Betragsanpassungen zu vereinfachen.

Erstmalige Anwendung:

Die Änderungen beim Kinderfreibetrag sind erstmals für den VZ 2022 (bzw. VZ 2023 bzw. VZ 2024) anzuwenden (§ 52 Abs. 1 EStG bzw. EStG-E). Die Änderungen sollen jedoch auf den Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 keine Auswirkung haben (§ 52 Abs. 32 Satz 5 EStG-E, § 3 Abs. 2a SolzG bzw. § 6 Abs. 23 SolzG-E). Den Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, den erhöhten Kinderfreibetrag in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 geltend zu machen.

Die Änderungen beim Kinderfreibetrag und den Bemessungsgrundlagen der Zuschlagsteuern sollen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anwendbar sein, der für einen nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 1 EStG-E bzw. § 6 Abs. 23 SolZG-E).

Die Erhöhung des (steuerlichen und sozialrechtlichen) Kindergelds erfolgt für die Zeiträume, die nach dem 31.12.2022 beginnen (§ 52 Abs. 1 EStG-E).

4. Inkrafttreten

Die Änderungen des EStG für den VZ 2022 sollen am 01.01.2022 (Art. 6 Abs. 2 InfIAusG-E), die des EStG, SolZG und BKKG für den VZ 2023 am 01.01.2023 (Art. 6 Abs. 1 InfIAusG-E) und die des EStG für den VZ 2024 am 01.01.2024 (Art. 6 Abs. 3 InfIAusG-E) in Kraft treten.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.